

Auftraggeber:	Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.
Bezeichnung des Auftrags:	Unterhalts- und Grundreinigung im Objekt „Eisarena“ in 02943 Weißwasser/O.L.
Verfahrensart:	offenes Verfahren nach VgV
Vergabe-Nr.:	RHV VgV 002-19
Frist / Angebotsabgabe:	14.03.2019 – 11:00 Uhr
Einreichungsort:	siehe Vergabestelle Zimmer: 1.18/1.19 Tel.: +49 3576 265-200 Fax.: +49 3576 265-202 Email: vergabe.rhv@weisswasser.de
Rückfragen zu den Ausschreibungsunterlagen:	Frist: 08.03.2019 Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. Referat Hauptverwaltung Referatsleiter Tel./Fax: +49 3576 265 - 200 / - 202 Email: vergabe.rhv@weisswasser.de
Ende Bindefrist:	17.06.2019
Auftragsbeginn:	01.07.2019
Auftragslaufzeit: Verlängerungs- Optionen:	bis 30.06.2022 bis 30.06.2024

Angebotsschreiben (Teil 2 von 3)

(zur elektronischen Angebotsabgabe diesen Teil 2 elektronisch ausgefüllt dem Angebot beifügen)

**Maßnahme: Unterhalts- und Grundreinigung im Objekt „Eisarena“
in 02943 Weißwasser/O.L. (RHV VgV 002-19)**

Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen - (wenn vorgesehen) -

Zur Ausführung der nachfolgend genannten Teilleistungen sind Unterauftragnehmer vorgesehen (Verweis auf Ziff. 8 der Aufforderung zur Angebotsabgabe):

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen

Unterauftragnehmer Nr. ____

Beschreibung der Teilleistungen

(Blatt bei weiteren Unterauftragnehmern ggf. kopieren)

**Verpflichtungserklärung für Teilleistungen von Unterauftragnehmern
- (wenn vorgesehen) -**

Name des Bieters

Nr. des Unterauftragnehmers gem. Verzeichnis der Unterauftragsnehmerleistungen: _____

Name des sich verpflichtenden Unternehmens

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, im Falle der Auftragsvergabe dem o. g. Bieter mit den Fähigkeiten (Mittel / Kapazitäten) meines / unseres Unternehmens für die nachstehend genannten Teilleistungen zur Verfügung zu stehen.

Beschreibung der Teilleistungen

....., **den**

(Stempel und Unterschrift)

(Blatt bei weiteren Unterauftragnehmern ggf. kopieren)

Erklärung der Bietergemeinschaft

- (wenn vorgesehen) -

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

geschäftsführendes Mitglied _____

Leistungsanteil _____

Mitglied _____

Leistungsanteil _____

Mitglied _____

Leistungsanteil _____

Mitglied _____

Leistungsanteil _____

erklären hiermit verbindlich, uns im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Wir erklären, dass

das oben bezeichnete geschäftsführende Mitglied der Bietergemeinschaft und späteren Arbeitsgemeinschaft alle Mitglieder sowohl der Bieter- als auch der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegen- und Zahlungen anzunehmen und

alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages als Gesamtschuldner haften.

(Ort) (Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Hinweis: Wenn ein Mitglied einer Bietergemeinschaft selbst auch ein eigenes Angebot abgibt, bedingt dies regelmäßig den Ausschluss beider Angebote.

(Blatt ggf. kopieren)

**Verpflichtungserklärung zur Verfügbarkeit von
Mitteln anderer Unternehmen**

- (wenn vorgesehen) -

(ggf. von anderen Unternehmen (keine Unterauftragnehmer) auszufüllen und zu unterschreiben)

Name des Unternehmens: _____

Zum Nachweis der Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters dieses Angebots (gem. § 47 Abs. 1 VgV) erklären wir Folgendes:

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an den Bieter dieses Angebots diesem, die nachstehend benannten Mittel (Einrichtungen, Know-how usw.) zur Verfügung zu stellen:

....., den

(Stempel und Unterschrift)

(Blatt ggf. kopieren)

Erklärung
zu Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,
das Aufenthaltsgesetz oder das Mindestlohngesetz
- (zwingende Erklärung) -

Ich / Wir erkläre(n), dass weder das Unternehmen noch Angehörige des Unternehmens im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Unternehmen nach § 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, nach § 98c des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß § 19 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden sind. Straf- und Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die genannten Gesetze sind gegen uns nicht anhängig.

Ich / wir bin / sind mir / uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe der vorstehenden Erklärung meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

(Blatt ggf. kopieren)

Erklärung
zu § 123 Abs. 1 bis 4 GWB
- (zwingende Erklärung) -

Wir erklären (§ 123 Abs. 1 bis 3 GWB), dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- 1) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- 2) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- 3) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- 4) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- 5) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
- 6) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- 7) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- 8) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- 9) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- 10) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich (Absatz 2).

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (Absatz 3).

Wir erklären ferner (§ 123 Abs. 4 GWB), dass

- 1) unser Unternehmen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und dies nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- und bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
- 2) die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise keine Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Ich / wir bin / sind mir / uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

(Blatt ggf. kopieren)

Erklärung
zu § 124 Abs. 1 GWB
- (zwingende Erklärung) -

Wir erklären (§ 124 Abs. 1 GWB), dass folgende fakultativen Ausschlussgründe gegen uns nicht vorliegen:

- Keiner der nachstehend benannten Sachverhalte trifft auf unser Unternehmen zu.
(ankreuzen falls zutreffend)

Sofern von folgenden Sachverhalten einzelne zutreffen, sind diese nachstehend anzukreuzen:

- Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
- Das Unternehmen ist zahlungsunfähig, über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde mangels Masse abgelehnt, das Unternehmen befindet sich in einem Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeiten eingestellt.
- Das Unternehmen hat im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird.
- Das Unternehmen hat Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Ich / wir bin / sind mir / uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Der öffentliche Auftraggeber wird prüfen, ob unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, fakultative Ausschlussgründe gegen den Auftragnehmer vorliegen.

Anmerkung: § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt (vgl. § 124 Abs. 2 GWB).

(Blatt ggf. kopieren)

Auftragsunterlagen

1.	Ausschreibungsgegenstand und allgemeine Bestimmungen	10
2.	Anforderungen an Bewerber und einzureichende Unterlagen	11
3.	Leistungsverzeichnis	12
3.1.	allgemeine Anforderungen	12
3.2.	Leistungsgegenstand	13
3.2.1.	Leistungsobjekt	13
3.2.2.	Allemeines zu Aufmaßen	14
3.2.3.	Reinigungszeiten und Zugangsbeschränkungen	14
3.2.4.	Leistungsumfang	14
3.2.4.1.	allgemeine Feststellungen	14
3.2.4.2.	Leistungsumfang Unterhaltsreinigung	15
3.2.4.3.	Leistungsumfang Grundreinigung	17
3.2.4.4.	Ergänzende Reinigung	18
4.	Preiskalkulation	20
4.1.	Allgemeinaussagen und Preisgleitklausel	20
4.2.	Preiskalkulation Unterhaltsreinigungen	20
4.3.	Preiskalkulation Grund- und Sonderreinigungen	21
5.	Angebotswertung	22
5.1.	Nachweise zur Angebotswertung	22
5.2.	Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes	22
6.	Leistungserbringung und Abrechnung	23
6.1.	Leistungserbringung	23
6.2.	Leistungsabrechnung	23
6.3.	Minder-, Fehlleistungen und unvollständige Leistungsabrechnungen	24
6.4.	Rechnungslegung und Zahlungsziel	25
6.5.	Auftragsanforderungen und –laufzeit	25
7.	Preisbildung und Angebot	26
8.	weitere terminliche Vorgehensweise und Schlussbestimmungen	27

Fortführung im „Angebotsschreiben – Teil 3 (Excel-Angebotspreisbildung)“

Anlagen:

- Anlage 1 - Objektlageplan Eisarena Weißwasser/O.L.
- Anlage 2 - Definitionen und Zielsetzungen von Reinigungsarten / Reinigungsmethoden
- Anlage 3 - Leistungsumfang – Raumarten / Reinigungsarten / Leistungsarten
- Anlage 4 - Grundrisse Reinigungsobjekt Eisarena Weißwasser/O.L.
- Anlage 5 - Hygieneplan 2018 Eisarena Weißwasser/O.L.

- Anlage X1 - 632EU - VgV – Bewerbungsbedingungen EU (August 2017)
- Anlage X2 - 635 - zusätzliche Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen (August 2017)

1. Ausschreibungsgegenstand und allgemeine Bestimmungen

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L., nachfolgend Stadt oder Auftraggeber genannt, beabsichtigt die Leistung „**Grund- und Unterhaltsreinigung im Objekt „Eisarena“ 02943 Weißwasser/O.L.**“ im Ergebnis dieses Ausschreibungsverfahrens zu vergeben.

Die Leistung ist in der Eisarena im Prof.-Wagenfeld-Ring 6c in 02943 Weißwasser/O.L. zu erbringen.

Gegenstand der Ausschreibung der Stadt ist die Vergabe der oben genannten Reinigungsleistungen. Im Reinigungsobjekt, der Eisarena, ist während der Eissaison (üblich 35 Leistungswochen ca. vom 16.08. bis 15.04. Folgejahr) die tägliche Unterhaltsreinigung und in der eisfreien Zeit eine Grundreinigung (saisonabhängig, aber üblich in der 29.-31. KW) durchzuführen. Davon abweichend ist auf der Spielfläche eine weitere Grundreinigung zum Ende der Eissaison vorzunehmen. Die Saisonzeit kann sich in Abhängigkeit des EHC-Spielbetriebes um wenige Wochen verlängern. Die Angebotskalkulation ist für 35 Leistungswochen mit Unterhaltsreinigung vorzunehmen.

Für die tägliche Unterhaltsreinigung im das Objekt gelten die Reinigungszeiten nach Ziff. 3.2.3..

Der Leistungsumfang kann vom Auftraggeber, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende, während der gesamten Auftragszeit für Teile des Objektes wesentlich verändert werden.

Die Vergabe der Leistung soll durch schriftliche Auftragserteilung an den im Ausschreibungsverfahren festgestellten wirtschaftlichsten Bieter im Sinne von § 58 VgV i.V.m. § 127 GWB erfolgen. Zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes fließen in die Wertung neben dem Preisangebot weitere Kriterien (Verweis auf Ziff. 5.2 Auftragsunterlagen) ein, insbesondere sind diese Kriterien die Leistungszeiten und der Leitungsdienst vor Ort.

Der Basisauftrag wird für die Zeit von drei Jahren erteilt, vom 01.07.2019 bis 30.06.2022.

Jedes Auftragsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

Die zwei möglichen Auftragsverlängerungen für die Zeit nach dem 30.06.2022 werden bei Inanspruchnahme der Optionen vom Auftraggeber jeweils sechs Monate vor Auftragsende geltend gemacht.

Der Auftragnehmer kann mit einer Frist von **zwölf Monaten** die zweite Auftragsverlängerungsoption (01.07.2023 bis 30.06.2024) versagen.

Ein gesonderter schriftlicher Leistungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Bei Bedarf kann insbesondere zur Durchführung und Abrechnung der Leistungserbringung eine schriftliche Abwicklungsvereinbarung geschlossen werden, diese darf jedoch den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen nicht widersprechen und / oder diese in Frage stellen.

Für das Auftragsverhältnis gelten mit Zuschlagserteilung (Auftragserteilung) neben den gesetzlichen Bestimmungen, die Ruhezeitregelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., alle Vorgaben aus den vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich aller Anlagen und die Verpflichtungen des Auftragnehmers / Bieters, die er mit seiner Angebotsabgabe gegeben hat.

Bei der Auftrags Erfüllung sind alle geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Dritten und der Stadt kein Schaden zugeführt wird.

Alle von Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter sind vor Arbeitsaufnahme und regelmäßig über die für die Leistungserbringung relevanten Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften eigenständig zu belehren.

Die Planung, Koordinierung und Abrechnung der Leistungserbringung soll durch den Auftragnehmer weitestgehend eigenständig erfolgen.

Die Objektleitung der Eisarena informiert rechtzeitig den Auftragnehmer über die Besonderheiten zur Durchführung der Reinigungsleistungen in der Eisarena und beauftragt insbesondere in Abhängigkeit mit dem EHC-Spielbetrieb die Zusatzreinigungen sowie die jährlichen Grundreinigungen. Weiterhin bestätigt sie die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind abrufbar über www.eVergabe.de und www.weisswasser.de/node/5722 .

Die Angebotsabgabe ist nur elektronisch und nur über www.eVergabe.de möglich.

Nach Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote durch die Stadt (Hinweis auf Ziff. 5 der Auftragsunterlagen) finden bei Bedarf zur Aufklärung der Angebote voraussichtlich in der Zeit 15.-17.04.2019 Bietergespräche statt. Die Einladung zu den Gesprächen kann kurzfristig ca. 1 Woche vor dem Termin erfolgen. Diese Termine sollten vom Bieter vorsorglich freigeplant bleiben.

Aufgrund von Objektbesonderheiten und den Abhängigkeiten bei der Leistungserbringung von den Hallenbelegungszeiten und insbesondere vom EHC-Spielbetrieb wird von der Vergabestelle dringend eine Objektbesichtigung empfohlen. Vorgesehen sind hierfür 26./27.02.2019. Die genauen Termine sind mit dem Objektleiter der Eisarena, Herrn Tauche, (Mobil: +49 172 70762731 oder Email: info@eisarena-weisswasser.de) zu vereinbaren.

2. Anforderungen an Bewerber und einzureichende Unterlagen

Der Bewerber hat mit seinem Angebot alle Informationen zu übermitteln, die dem Auftraggeber die Gewähr vermitteln, dass die zu erbringenden Leistungen vollumfänglich, fristgerecht und in hoher Qualität erfüllt werden. Dabei sind in Erweiterung zu den Verzeichnissen und Erklärungen der voranstehenden Seiten folgende Nachweise, Belege, Unterlagen und Erklärungen mit dem Angebot einzureichen:

1. Gewerbeanmeldung/-eintragung oder vergleichbar (Nachweis der Berechtigung zur Auftragserbringung);
2. Gewerbezentralregisterauszug (Gültigkeit von drei Monaten ist zu beachten und bei Angebotseinreichung mind. Nachweis der Beantragung, dann nach Erhalt umgehende Nachreichung);
3. Erklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft
4. Nachweis einer gültigen Unternehmens-/Betriebshaftpflichtversicherung
5. Auskünfte zur Zertifizierungen nach ISO 9001 (oder vergleichbar)
6. Auskünfte zur Zertifizierungen nach ISO 14001 und über eigenes Umweltmanagementsystem
7. allgemeine Unternehmensangaben zur Mitarbeiterzahl, Konzernzugehörigkeit(en), Betriebsausstattung etc.
8. Angaben zum Gesamtumsatz des Unternehmens sowie zum Umsatz im Bereich der ausgeschriebenen Leistung, jeweils bezogen und aufgliedert auf die letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre
9. Liste und Belege/Nachweise der Referenzprojekte mit vergleichbaren Leistungen in den letzten drei Jahren mit Angabe von Leistungsart und –umfang, Leistungszeit, Auftraggeber mit Ansprechpartner
10. Erklärungen zu Ausstattungen und Geräten, zum Beispiel über verwendete Reinigungssysteme und / oder Techniken bei der Grundreinigung
11. Erklärung zum vorgesehenen Personaleinsatz, zu den Gebäudereinigern, zum Leitungsdienst, zur branchentypischen Ausbildung aller vorgesehenen Einsatzkräfte und zu deren sicheren Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift (kann im Rahmen des Kurzkonzeptes Pkt. 15 erklärt werden)
12. Tariftreuerklärung gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (allgemeinverbindlicher Mindestlohtarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung“), wenn dazu nicht verpflichtet, dann Alternativerklärung entspr. eigener Branche bzw. nach Mindestlohngesetz (MiLoG)
13. Urkalkulation der Stundenverrechnungssätze zur Prüfung der Auskömmlichkeit und als Voraussetzung für die optionale Inanspruchnahme der Preisgleitklausel

14. Sicherheitsdatenblätter aller zur Leistungserbringung vorgesehenen Reinigungs- und Pflegemittel und anderer vergleichbarer Mittel. Sollten abweichend vom aktuellen Hygieneplan andere Mittel zur Verwendung vorgesehen sein, so ist der Hygieneplan geändert zur Genehmigung einzureichen. Zugelassen von der Genehmigungsbehörde werden nur Mittel, die in der Liste des „Verbund für angewandte Hygiene (VAH)“ gelistet sind. Nur diese dürfen dann für die Leistungserbringung verwendet werden.
15. Kurzkonzept zum Qualitäts-, Arbeitszeit- und Kontrollmanagement für den konkreten Auftrag
16. Eignungsnachweis für Unterauftragnehmer – falls zutreffend
17. Sonstige Eignungsnachweise und Erklärungen des Bieters – falls sie zur Angebotsprüfung geeignet und / oder Leistungserbringung förderlich sind
18. Urkalkulation der Stundenverrechnungssätze (Voraussetzung für eine spätere Inanspruchnahme der Preisgleitklausel)
19. Erklärungen vom Auftragnehmer über die regelmäßige Durchführung von Überprüfungen der zum Einsatz kommenden Elektrogeräte und insbesondere bei der Grundreinigung der verwendeten Leitern und Aufstiegshilfen (Mindestanforderungen aus dem Arbeitssicherheitsrecht).
20. Anlagen 1-5 sowie X1 und X2

3. Leistungsverzeichnis

Zum Leistungsumfang gehören die Unterhalts- und Grundreinigung im Objekt „Eisarena“ in 02943 Weißwasser/O.L.

3.1. allgemeine Anforderungen

Zur Sicherung einer effektiven und ordentlichen Zusammenarbeit werden von der Stadt und vom Auftragnehmer konkrete Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit benannt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Anzahl der Ansprechpartner möglichst gering gehalten bleibt.

Für die Bieter gelten folgende Angebotsbedingungen:

- Die Angebotsabgabe ist nur elektronisch und nur über die Vergabeplattform www.eVergabe.de möglich. Die geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen sind vollständig einzureichen.
- Änderungen der Verdingungsunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss im Ausschreibungsverfahren. Dieser Ausschlussgrundsatz gilt auch beim Versuch der Geltendmachung eigener AGB des Bieters (Achtung: Kleingedrucktes auf Bieterkopfbögen)
- Die Angebotspreise gelten bis einschließlich 30.06.2022, bei Nutzung der Verlängerungsoptionen bis längstens 30.06.2024
- Preisangebote und die sonstigen geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen sind in der notwendigen Ausführlichkeit zu halten und müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein. Auszüge, Belege und Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe der geforderten Gültigkeit entsprechen. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Unvollständigkeit liegt auch vor, wenn nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb der Nachforderungsfrist vorgelegt werden. Die Nachforderungsfrist beträgt soweit nicht anders bestimmt eine Woche nach Aufforderung (Aufforderung ist per Post, Email, Fax oder telefonisch möglich). Ob grundsätzlich Unterlagen nachgefordert werden, wird im Prüfungsverfahren entschieden. Es dürfen nicht alle Unterlagen nachgefordert werden.

- Preisanpassungen innerhalb des Leistungszeitraumes (Preisgleitklausel) werden nach ausreichender Begründung vom Auftraggeber nach dem 1. Auftragsjahr zugelassen, wenn Sachverhalte eintreten, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bekannt waren, jedoch direkt auf die Leistungserbringung wirken. Die Begründung für die notwendige Preisanpassung ist schlüssig vorzunehmen, es sollen möglichst Indizien verwendet werden, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden.
Indizien, deren Entwicklung vom Bieter selbst beeinflusst werden könnten, sind zu vermeiden (Ausnahme Lohnentwicklung).
Voraussetzung für die Preisanpassung aufgrund von Lohnentwicklungen ist die Abgabe der entsprechenden Unterlagen mit dem Angebot, aus denen der konkrete Kostenanteil am Angebotspreis hervorgeht, der in unmittelbarer Abhängigkeit zu den Lohnkosten steht (Urkalkulation).
- Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle umgehend, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist für Rückfragen am 08.03.2019 schriftlich (per Post, Fax oder Email) darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber informiert unverzüglich über alle relevanten Anfragen und Hinweise auf www.eVergabe.de und www.weisswasser.de/node/5722.
- Es muss aus dem Angebot deutlich hervorgehen, wer im Fall der Zuschlagserteilung Vertragspartner des Auftraggebers wird.
- Bei Einbeziehung von Nachauftragnehmern sind diese mit ihrem Leistungsanteil zu benennen. Gleichzeitig sind auch für den Nachauftragnehmer die Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) zu erbringen (Ziff. 2).

Auftretende Fragen und Differenzen zu Beauftragungen und zur Auftragserfüllung sind frühzeitig und möglichst im gegenseitigen Einvernehmen zu klären, wobei der beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der Auftragsvergabe eine besondere Bedeutung zukommt.

3.2. Leistungsgegenstand

3.2.1. Reinigungsobjekt

Gegenstand der zu erbringenden Leistung sind in der Eissaison die Unterhaltsreinigung mit der täglichen Regelleistung und in Abhängigkeit vom EHC-Spielbetrieb die Zusatzreinigung von Büro-, Arbeits- und Betriebsräumen, Fluren, Sanitärräumen wie Toiletten, Wasch- und Duschräumen, Umkleieräumen, Aufenthaltsräumen und Wartebereichen und sonstigen Räumen. In der eisfreien Zeit erfolgt eine jährliche Grund-/Sonderreinigung auch in Bereichen, in denen durch den EHC die Unterhaltsreinigung erfolgt. Die Sonderreinigungen werden während der Grundreinigung durchgeführt, hierfür erfolgt eine gesonderte Beauftragung, konkretisiert in Art und Umfang. Die jährlichen Grund-/Sonderreinigungen sollen saisonabhängig im Zeitraum 29.-31 Kalenderwoche durchgeführt werden.

Auf dem Spielfeld ist die Grundreinigung zweimal durchzuführen, einmal zusätzlich zum Ende der Eissaison.

Beginn der Unterhaltsreinigung in der Eisarena ist nach Auftragserteilung voraussichtlich der 10.08.2019. Der Leistungsbeginn wird jährlich saisonbedingt variieren.

Die Durchführung hat in regelmäßigen sich wiederholenden Abläufen zu erfolgen, entsprechende Pläne sind dem Auftraggeber bei dessen Anforderung vorzulegen.

Die mögliche Reinigungszeiten (Zeitfenster) und Zugangsbeschränkungen sind unter Ziff. 3.2.3. aufgeführt.

3.2.2. Allgemeines zu Aufmaßen

Alle zu reinigenden Räume und Flächen sind als Grundriss mit Bezeichnung (Raumnummer) in den Anlagen 4 aufgeführt.

Die für jeden Raum und jede Fläche festgestellte Größe in m² (Grundfläche) ist in den Anlagen 4 und im Angebotsschreiben Teil 3 (Excel-Datei) ausgewiesen.

Vom Mobiliar überstellte Flächen sind nicht heraus gerechnet.

Bei Treppen und Podesten bezeichnen die ausgewiesenen Grundflächen die Trittstufenflächen bzw. die Podestflächen Setzstufen sind nicht eingerechnet, diese sind jedoch auch regelmäßig zu reinigen und entsprechend einzukalkulieren. Bei Unklarheit oder Zweifel ist vor Angebotsabgabe nachzufragen.

Geringfügige Flächenabweichungen begründen keinen Anspruch auf Auftrags- und Vergütungsanpassung, Reinigungsleistungen sind ungeachtet der Flächenabweichungen durchzuführen.

3.2.3. Reinigungszeiten und Zugangsbeschränkungen

Aufgrund der allgemeinen und in einigen Bereichen speziellen Nutzung der zu reinigenden Räume und Flächen ergeben sich folgende Reinigungszeiten und Zugangsbeschränkungen. Die Zeiten und Beschränkungen sind zwingend einzuhalten. Für die tägliche Unterhaltsreinigung (Regelleistung) ist der sich ggf. ändernde Belegungsplan der Eisarena und bei den Zusatzreinigungen der EHC-Spielbetrieb maßgebend und zu beachten.

Die tägliche Unterhaltsreinigung hat in den frühen Morgenstunden, vor der ersten Nutzung (lt. Belegungsplan) zu erfolgen. Der aktuelle Belegungsplan kann bei der Objektbesichtigung eingesehen werden. Derzeit ist die tägliche Unterhaltsreinigung So.-Fr. bis 07:00 und Sa. bis 06:00 Uhr abzuschließen.

Abweichend ist in den Büros des Objektleiters (0.029) und der Eismeister (0.041) die Reinigung auch in der Zeit 07:00-15:00 Uhr möglich.

Die Zusatzreinigungen an EHC-Spieltagen müssen drei Stunden von Spielbeginn abgeschlossen sein. Die EHC-Spieltage liegen üblicherweise an Freitagen oder Sonntagen, sie können in Ausnahmen auch auf anderen Tagen liegen.

3.2.4. Leistungsumfang

3.2.4.1 allgemeine Feststellungen

Der Reinigungsrythmus für alle zu reinigenden Räume wurde unter Beachtung von deren Benutzungshäufigkeit und Verunreinigungsgrad sowie von Mindestanforderungen insbesondere bei Nassräumen festgelegt.

Alle zu reinigenden Räume und Flächen sind konkreten Raum-/Reinigungsarten zugeordnet. Die konkrete Zuordnung ist im Angebotsschreiben Teil 3 (Excel-Tabellen) ausgewiesen.

Die bei den regelmäßigen Reinigungen in allen Räumen auszuführenden Leistungen sind umfassend in der Anlage 3 aufgeführt und vollumfänglich zu erbringen.

Für die jährliche Grundreinigung und die Sonderreinigungen ist in den Anlagen 3 neben der Leistung, auch die Art der Beauftragung und Abrechnung ausgewiesen.

Zur Klarstellung der erwarteten Reinigungsleistung sind in der Anlage 2 Definitionen und Zielsetzungen von Reinigungsarten und Reinigungsmethoden dargestellt. Sie gelten als Maß der Leistungserbringung.

In der Auflistung sind auch Reinigungsarten und –methoden aufgeführt, die offensichtlich bei der Auftrags Erfüllung nicht zur Anwendung kommen werden. Zur Wahrung von Zusammenhängen und Darstellung von Abstufungen wurden diese in der Auflistung bewusst nicht entfernt.

Sollten für die Angebotserstellung und/oder eine spätere Leistungserbringung Differenzen bzw. Unklarheiten zwischen den Leistungsanforderungen für die Raumarten (Anlagen 3) und den Definitionen (Anlage 2) entstehen, insbesondere durch umgangssprachliche oder unscharfe Formulierungen, so ist vom Auftragnehmer beim Auftraggeber Klarstellung herbeizuführen.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, dass die Reinigungsleistungen die Anforderungen des Hygieneplans der Eisarena erfüllen. Es dürfen Reinigungsverfahren, -methoden, -mittel o.a. zur Anwendung kommen oder verwendet werden, die in Übereinstimmung mit dem Hygieneplan übereinstimmen. Sollten andere Reinigungsverfahren, -methoden, -mittel o.a. zur Anwendung oder Verwendung vorgesehen sein, so ist zuvor die Änderung des Hygieneplans der Eisarena erforderlich. Das heißt, die anders vorgesehenen Reinigungsverfahren, -methoden, -mittel o.a. müssen für einen zu ändernden Hygieneplan genehmigungsfähig sein. Dieses sollte z. Bsp. bei Reinigungsmitteln der Fall sein, wenn für diese neben dem Vorhandensein der Datensicherheitsblätter auch eine VAH-Listung vorliegt (Reinigungsmittellistung des „Verbund für angewandte Hygiene“

3.2.4.2. Leistungsumfang Unterhaltsreinigung

Wie unter Ziff. 3.2.4.1. beschrieben sind die Unterhaltsreinigungen in den Reinigungsbereichen (Räume und Flächen) wie in den Anlagen 2, 3 und dem Angebotsschreiben Teil 3 erfasst vollumfänglich durchzuführen.

Insbesondere sind, soweit in der Anlage 3 nicht anders beschrieben, bei den Unterhaltsreinigungen folgende Leistungen zu erbringen bzw. ist folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist im zweistufigen Nasswischverfahren feucht zu reinigen und vorher zu fegen. Es sind Reinigungsmethoden einzusetzen, die einer Schmutz- und Keimverschleppung vorbeugen.
- Für die Reinigung der Bodenbeläge darf nur Reinigungsmaterial (Verweis auf Hygieneplan) verwendet werden, das dem Belag und Oberflächen nicht schadet, dem aktuellen Stand der Technik entspricht, hygienisch einwandfrei ist und gefahrloses Begehen gewährleistet. Die Wartungs- und Pflegehinweise der Hersteller von Bodenbelägen sind zu beachten.
- Bei textilen Schmutzfangmatten und Teppichen sind nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfilter zu verwenden.
- Entfernen von Schuhabrieb und festhaftenden Verschmutzungen.
- In allen Bereichen sind die Papierkörbe und Abfallbehälter im zeitlichen Rhythmus nach Anlage 3 zu entleeren, getrennt zu sammeln und Anhaftungen zu entfernen (bei Bedarf feucht zu reinigen). Die Entsorgung erfolgt durch den Auftragnehmer in den Großbehältern außerhalb des Gebäudes.
- Türverglasungen sind beidseitig, schlierenfrei, feucht zu reinigen.
- Treppengeländer und Handläufe müssen feucht gereinigt werden.
- Die Reinigung der Türen und Schränke im Griffbereich ist zwingend notwendig.
- Bei der Durchführung einer komplette Feuchtreinigung darf nur schonendes Reinigungsmittel verwendet werden.
- Vorhandene Polstermöbel in Gemeinschaftsräumen sind abzusaugen, gegebenenfalls vorhandene Flecken sind zu entfernen.
- Alle Tische und Stühle sind gründlich feucht zu reinigen.

- Alle abwaschbaren Flächen, wie Fensterbänke, Schreibtische und Freiflächen sind zu entstauben und feucht zu reinigen, Spinnweben sind zu entfernen.
- Beleuchtungskörper und Deckenlampen sind im Zuge der Grundreinigung zu reinigen.
- Die Bedienelemente, Griffbereiche und Handgriffelemente im Personenaufzug, sowie an Lichtschaltern, Steckdosen, Wandleuchten etc. sind feucht zu säubern.
- Das Bürstsaugen der Schmutzfangmatten im Gebäude und das Entfernen des Schmutzes unter diesen haben zu erfolgen.
- Bei gehäuftem auftreten von infektiösen Magen-/ Darmerkrankungen ist ein desinfizierendes Waschverfahren der Reinigungsutensilien vorzunehmen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischlappen etc.) sind nach Gebrauch aufzuarbeiten (vorzugsweise Waschen bei mindestens 60°C, alternativ Einlegen in Desinfektionslösung) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.

Für die Reinigung der Nassräume (Wasch-, Duschräume, Toiletten, ...) ergeben sich spezifische Anforderungen: In Sanitärbereichen ist die Nassreinigung im zweistufigen Verfahren und Desinfektionen durchzuführen.

- Reinigung und Desinfektion von WC-Becken, Urinalen, Waschbecken, Duschen;
- Reinigung und Desinfektion sämtlicher Berührungsstellen wie Armaturen, Hand- und Türgriffe, WC-Sitze;
- Feuchtreinigung von Wandfliesen und WC-Trennwänden in Reichhöhe;
- Feuchtreinigung von Spiegeln, Waschtischflächen;
- Feuchtreinigung der Türen im Griffbereich;
- auf Grund der Keimverschleppung sind für die jeweiligen Nutzungsbereiche (Duschen, Waschbecken, Toiletten, Fäkalienausgüsse) separate Wischlappen zu verwenden;
- innerhalb der Einwirkzeit von Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden.

Für das Objekt wurden unter Einhaltung des Hygieneplans Reinigungspläne erstellt und genehmigt. Der gültige Hygieneplan ist bei der Erbringung der Reinigungsleistungen zwingend einzuhalten. Sollten vom Auftragnehmer genehmigungsfähige Änderungen des Hygieneplanes erwünscht werden, so kann die Änderung gemeinsam mit dem Auftraggeber erarbeitet werden. Bis zu einer Änderung des Hygieneplanes gilt der bestehende Hygieneplan zur Erbringung der Reinigungsleistungen uneingeschränkt.

Unabhängig von den Bestimmungen des Hygieneplanes sind vom Bieter/Auftragnehmer die DIN-Sicherheitsdatenblätter aller für die Leistungserbringung zum Einsatz vorgesehenen Gefahrstoffe (Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel) mit dem Angebot einzureichen und nach Auftragserteilung im Objekt zu hinterlegen.

3.2.4.3. Leistungsumfang Grundreinigung:

Einmal jährlich ist eine Grundreinigung aller im Auftrag genannten Räume und Flächen durchzuführen.

Auf dem Spielfeld erfolgt die weitere Grundreinigung bereits zum Ende der Eissaison.

Sonderreinigungen werden nach Art und Umfang gesondert beauftragt. Sie sollen zeitgleich mit den Grundreinigungen durchgeführt werden.

Die in den Grundreinigungen in allen Räumen auszuführenden Leistungen sind umfassend in der Anlage 3 aufgeführt und vollumfänglich zu erbringen.

Soweit nicht anders bestimmt sind die Reinigungsarten / Reinigungsmethoden entsprechend der Definitionen nach Anlage 2 durchzuführen.

Sollten zur Durchführung der Grundreinigung Einrichtungsteile oder Gegenstände vom Auftragnehmer ausgeräumt oder verrückt werden, so sind diese zum Abschluss der Reinigungsarbeiten wieder in Ausgangsposition zu bringen.

Die Grundreinigung der Hartbeläge unterliegt einer Gewährleistung über den gesamten Vertragszeitraum. Ausgenommen sind Schäden durch hohe Begehung und andere mechanische Einwirkungen.

Bei Grundreinigungen sind, soweit in der Anlage 3 nicht anders beschrieben, insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- Intensivreinigung aller dunklen Ränder, Flecken, Verkrustungen und sonstiger Pflegemittel und Schmutzaufbauten der gesamten Fußböden (außer unverrückbaren Einheiten) entsprechend der reinigungstechnischen Merkmale mit geeigneten Mitteln und Methoden, bei mindestens 2-maligen Klarwischen im zweistufigen Nasswischverfahren, unter aufwischen der Schmutzflotte. An den Rändern und in den Ecken bei Bedarf per Hand nacharbeiten;
- Vergütung oder Versiegelung der Reinigungsflächen (Böden und Belege) erfolgt nicht;
- Gründliche Feuchtreinigung des Mobiliars. Jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extrahiermethode = Reinigung und Desinfektion unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Schmutzlösung) von Polstermöbeln und Teppichböden, Sollte Detachur notwendig sein, so ist diese im Rahmen der Sonderreinigung vorzunehmen;
- Feuchtreinigung der Untergestelle von Tischen und Sitzmöbeln;
- Gründliche Nassreinigung und Desinfektion der Sanitäranlagen;
- Gründliches Abwaschen aller Türen, Fensterbänke, Lichtschalter, Jalousien etc.;
- Nassreinigung der Heizkörper, Scheuerleisten und HS- Leisten usw.;
- Feuchtreinigung aller abwaschbaren Wandflächen ohne die Farbe zu beschädigen;
- Gründliche Entstaubung der Raumausstattung wie Bilder, Schautafeln etc.;
- Entfernen von Spinnweben;
- Beleuchtungskörper und Deckenleuchten sind nass zu reinigen;
- Entstauben der Wandflächen im Flur- und Treppenbereich;
- Reinigung aller Ausgangstüren von außen;

3.2.4.4. Ergänzende Regelungen

Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten sind alle Maschinen und Geräte, und Reinigungsmittel in die dafür vorgesehenen Räume und Schränke zu räumen sowie alle Einrichtungsgegenstände an ihren ursprünglichen Platz zu stellen. Türen sind zu (ver)schließen und die Beleuchtung ist auszuschalten. Es ist für die Objektsicherung zu sorgen.

Nutzungen von Einrichtungen, Material und Energie des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, Strom sowie zwei verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Reinigungsmittel und Desinfektionsreiniger, Maschinen und Geräten unentgeltlich zur Verfügung (Ebene 0, Raum 0.015.4 mit 4,31 m² und Ebene 1, Raum 1.015.3 mit 2,55 m²). Aufenthaltsräume für das Reinigungspersonal können nicht zugesichert werden.

Es ist auf sparsamen Verbrauch von Wasser und Energie zu achten.

Der Auftraggeber übergibt bei Notwendigkeit die zur Erledigung der Leistungen notwendigen Schlüssel. Die Übergabe ist schriftlich zu bestätigen. Dabei ist festzuhalten für welche Räume die Schlüssel gelten.

Bei Verlust von Objektschlüsseln trägt der Auftragnehmer die entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Objektsicherheit.

Reinigungsgeräte und -material

Alle für die Reinigungsarbeiten benötigten Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer. Gleiches gilt für die erforderlichen Reinigungs-, Pflege und Desinfektionsmittel. Sie sind im Angebot einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur einwandfreie und nicht ätzende Reinigungs- und Pflegemittel (gleichlautend mit dem genehmigten Hygieneplan) zu verwenden, die eine Schädigung der zu behandelnden Flächen und Einrichtungsgegenstände ausschließen.

Die Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger dürfen zu keiner vermeidbaren Gesundheitsschädigung führen und sollen die Umwelt (Luft, Wasser) möglichst nur gering belasten.

Zur Verringerung der Abwasserbelastung ist dem Auftragnehmer insbesondere die Verwendung von Reinigungsmitteln mit Verdünnern, Kaltreinigern, Lösungsmitteln und solchen Reinigungs- und Pflegemitteln, die den späteren Einsatz von Verdünnern, Kaltreinigern und Lösungsmitteln erforderlich machen, untersagt.

Wassermengen sind so zu wählen, dass nicht über längere Zeit Wasser auf der Oberfläche des Bodenbelags steht und sich die relative Luftfeuchtigkeit des Raumes dadurch nicht wesentlich erhöht.

Desinfektionsreiniger müssen in den Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie oder des Bundesgesundheitsamtes aufgeführt sein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Mittel und auf Aufforderung zusätzlich eine Inhaltsstoffangabe abzugeben.

Für alle zur Anwendung kommenden Reinigungs- und Pflegemittel sowie für alle weiteren Gefahrstoffe sind mit der Angebotsabgabe die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter einzureichen. Sollten nach Auftragserteilung weitere oder andere Mittel verwendet werden, so ist zuvor die Zustimmung hierfür vom Auftraggeber einzuholen.

Sollte es notwendig werden, dass der Auftragnehmer eine Beprobung der verwendeten Mittel vornehmen muss, so ist der Auftragnehmer zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwandten Mittel an eine vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle zwecks Beprobung verpflichtet.

Sollte sich ergeben, dass der Auftragnehmer Mittel verwendet, die den Auftragsbestimmungen nicht entsprechen und / oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verboten sind, hat der Auftragnehmer die Kosten für die Untersuchung zutragen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

Der Auftraggeber behält sich – auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge – vor, die Verwendung bestimmter Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zu untersagen oder vorzuschreiben.

Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, am Tage der letzten Reinigung, sämtliche von ihm eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Gebäude herauszunehmen und sämtliche Schlüssel, die ihm vom Auftraggeber für die Vertragslaufzeit ausgehändigt wurden, abzugeben.

Der Auftraggeber schließt die Lagerung der benutzten Wischer und das Aufstellen von Maschinen zum Waschen der Wischer in seinen Objekten aus.

Breitstellung von Verbrauchsmaterial für den Sanitärbereich

Verbrauchsmaterialien für die Sanitärbereiche, insbesondere Toilettenpapier, Handtücher und Seife, werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Der Austausch erfolgt im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung durch den Auftragnehmer.

Anforderungen an das Reinigungspersonal

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich dabei, zuverlässiges Personal einzusetzen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen und die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die tariflichen Mindestlöhne unter Beachtung des Arbeitnehmerentwengesetzes (AEntG) zu zahlen.

Der Auftraggeber behält sich eine Prüfungsmöglichkeit (Akteneinsicht) bei Verdacht auf Verstoß vor.

Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bereitstellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle in Folge Krankheit, Urlaub usw. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungshilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in den allgemein zugänglichen Bereichen (Flure, Treppen, Beratungsräume, Sanitärbereiche, ...), der zu reinigenden Objekten gefunden werden, sofort beim entsprechenden Objektverantwortlichen der Stadt abzugeben.

Mängel und Schäden an Räumen und Einrichtungsgegenständen sind dem entsprechenden Objektverantwortlichen der Stadt ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Reinigungspersonals darstellen, darf die Reinigung nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden. Die Haftung des Auftraggebers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

Datenschutz

Unterlagen (Schriftstücke, Akten, usw.), die sich in den Diensträumen befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes, Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches. Sollte der Gesetzgeber Veränderungen in diesen Rechtsbereichen erlassen, so gelten diese umgehend auf das hier entstehende Auftragsverhältnis.

In die vorgenannten Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Über zufällig bekanntgewordene personenbezogene Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren. Wer gegen diese Pflichten verstößt, darf vom Auftragnehmer nicht mehr zu Reinigungsarbeiten in der den von der Stadt beauftragten Objekten eingesetzt werden.

Auf die Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung und die § 38 und § 39 des Sächsischen Datenschutzgesetzes bzw. des § 43 und § 44 Bundesdatenschutzgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.

Das Reinigungspersonal ist vom Auftragnehmer aktenkundig über die Rechtsvorschriften und die speziellen Forderungen hier zu belehren.

4. Preiskalkulation

4.1. Allgemeinaussagen und Preisgleitklausel

Die Angebotspreise gelten bis zum Auftragsende 30.06.2022, bei Auftragsverlängerung in Anwendung der freigemachten Optionen bis längstens 30.06.2024, es sei denn, die Voraussetzungen für die Anwendung der Preisgleitklausel (Einreichung der Urkalkulation mit dem Angebot) sind erfüllt und die Preiserhöhung wurde vom Auftragnehmer anerkannt bzw. genehmigt.

Preisanpassungen im Rahmen der Preisgleitklausel sind innerhalb des Auftragszeitraumes erstmals nach dem ersten Auftragsjahr und dann einmal jährlich zugelassen, wenn Sachverhalte eintreten, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht bekannt waren, jedoch direkt auf die Auftragserbringung wirken. Die notwendige Preisanpassung ist schlüssig zu begründen, es sollen möglichst Indizien verwendet werden, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Indizien, deren Entwicklung vom Bieter selbst beeinflusst werden, sind zu vermeiden (Ausnahme Lohnentwicklung). Eine Voraussetzung für die Anerkennung der Preisanpassung bildet die mit dem Angebot einzureichende Urkalkulation (Ziff. 2.13.) mit ausreichender Ausweisung und Abgrenzung der Einzelpositionen, die von einer Preisanpassung betroffen sein könnten.

In die Preiskalkulation sind alle Zusatz- und Nebenkosten aufzunehmen, bei Notwendigkeit auch Zeitzuschläge für Nacht-, Wochenend-, Feiertagsarbeit u.a.. Nachträgliche Geltendmachung von Zusatz- und Nebenkosten jeglicher Art sind ausgeschlossen.

4.2. Preiskalkulation Unterhaltsreinigungen

Die Kalkulation für die Regelleistung, die tägliche Unterhaltsreinigung (tägliche Regelleistung und Zusatzreinigung) hat einheitlich auf der Grundlage von abrechenbaren Leistungsstunden zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen zu erfolgen.

Bei der Kalkulation sind alle zu erbringenden Teilleistungen der Unterhaltsreinigung in den einzelnen Reinigungskategorien (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) einzupreisen. Die zu erbringenden Teilleistungen mit ihren Reinigungszyklen sind umfassend in der Anlage 3 ausgewiesen.

Das heißt:

- a) **Es ist für jede Reinigungskategorie (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) jeweils nur ein Stundenverrechnungssatz mit allen Zusatz- und Nebenkosten, auch den Kosten für Anleitungs- und Kontrolltätigkeiten des Auftragnehmers zu kalkulieren.**

Die Nachweispflicht der Anleitungs- und Kontrollzeiten des Objektleiters nach Ziff. 6. ist hier zu beachten.

Ein kalkulierter Stundenverrechnungssatz kann für mehrere Reinigungskategorien gelten.

Empfohlen wird sich bei der Kalkulation auf 1 bis 3 Stundenverrechnungssätze zu reduzieren, da mit jedem weiteren Stundenverrechnungssatz sich der Abrechnungsaufwand stark erhöht.

Die Urkalkulation jedes dieser Stundenverrechnungssätze ist mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

- b) **Für jede Reinigungskategorie (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) ist eine Richtleistung für die tägliche Unterhaltsreinigung (Regelleistung) zu kalkulieren und mit dem Angebot vorzulegen.**

Die Richtleistung gibt unter der Bedingung der Erfüllung aller wöchentlich geforderten Teilleistungen an, wie viele m² in einer Leistungsstunde erbracht werden.

Dass heißt, bei Leistungen, die täglich zu erbringen sind, ist bei der wöchentlichen Betrachtung die Reinigungsfläche 7x (Mo.-So., einschl. Feiertage) zu berechnen. Die Richtleistung (Fläche) reduziert sich bei 7-maliger Leistungserbringung in der Woche für die Kalkulation auf 1/7.

In diese Richtleistungskalkulation für die einzelnen Raumarten sind anteilig auch die Leistungen einzurechnen, die nicht so häufig zu erbringen sind, z.Bsp. nur einmal monatlich.

Für jede Reinigungskategorie (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) bei denen im EHC-Spielbetrieb Zusatzreinigungen zu erbringen sind, ist eine Richtleistung für eine vollständige Zusatzreinigung zu kalkulieren und mit dem Angebot vorzulegen.

Sollten die vom Bieter im Angebot benannten Richtleistungen im Branchenvergleich überhöht oder unrealistisch erscheinen, so erfolgt eine intensivere Prüfung. Ggf. ist kurzfristig vorgesehen vom Bieter entsprechende Probereinigungen durchführen zu lassen (Bedingung ist der Einsatz des Personals, welches bei Auftragserteilung tatsächlich die Leistung erbringen soll und der Technik bzw. Technologie, die bei Auftragserteilung zum Einsatz kommen wird).

Sollten die Feststellung erfolgen, dass Richtleistungen zur Unterhaltsreinigung bei Raum- / Reinigungsarten unrealistisch für eine ordentliche Leistungserbringung sind, so werden die Angebote von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Die wöchentliche Gesamtstundenzahl ist mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zu multiplizieren und bildet den Angebotspreis für die Wochenleistung. Aus dem Wochenleistungspreis wird unter Zugrundelegung von 35 Saisonwochen der Angebotspreis für ein Auftragsjahr gebildet.

Der einzureichende Angebotspreis für die zu kalkulierenden Zusatzleistungen erfolgt unter Zugrundelegung der in Anlage 3 ausgewiesenen 14/28 Zusatzreinigungen. Die Anzahl der tatsächlichen Zusatzreinigungen kann wesentlich geringer oder höher ausfallen. Abrechenbar und vergütet werden nur tatsächlich erbrachte Leistungen. Ein Leistungserbringungs- und/oder Ausgleichs-/Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung der ausgeschriebenen Leistungen wird erwartet, dass die Reinigungskräfte für ihre Leistungserbringung ausreichende Zeit erhalten.

Weiterhin wird aus diesem Grund für die Reinigungskräfte und die notwendigen Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine ausreichende vor Ort Anwesenheit des vom Auftragnehmer verantwortlichen Objektleiters erwartet. Hierfür ist vom Bieter mit dem Angebot die wöchentlich durchschnittliche Mindestanwesenheitszeit (in der Eisarena) der/des Objektverantwortlichen (Leitungstätigkeit) in der Eisarena vor Ort zu benennen. Die Anrechnung von Leistungszeit eines Vorarbeiters als Leitungstätigkeit ist ausgeschlossen.

Die Benennung der Leitungszeit vor Ort gilt als Eigenverpflichtung, sie fließt in die Angebotswertung als Zusatzkriterium ein.

Zur Nachweisführung der Leitungszeit vor Ort und zu Folgen bei Nichterreichen der Mindestzeit wird auf Ziff. 6.3. verwiesen.

4.3. Preiskalkulation Grund- und Sonderreinigungen

Die Kalkulation der Grundreinigung hat einheitlich auf der Grundlage von abrechenbaren Leistungsstunden zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen zu erfolgen.

Die Grundreinigung wird als ein Vorgang kalkuliert, geleistet und abgerechnet.

Bei der Kalkulation sind alle zu erbringenden Teilleistungen der Grundreinigung in den einzelnen Reinigungskategorien (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) einzupreisen. Die zu erbringenden Teilleistungen mit ihren Reinigungszyklen sind umfassend in der Anlage 3 ausgewiesen.

Das heißt:

- a) **Es ist für jede Reinigungskategorie (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) jeweils nur ein Stundenverrechnungssatz mit allen Zusatz- und Nebenkosten, auch den Kosten für Anleitungs- und Kontrolltätigkeiten des Auftragnehmers zu kalkulieren.**
Ein kalkulierter Stundenverrechnungssatz kann für mehrere Reinigungskategorien gelten.
Empfohlen wird sich bei der Kalkulation auf 1 bis 3 Stundenverrechnungssätze zu reduzieren, da sich mit jedem weiteren Stundenverrechnungssatz der Abrechnungsaufwand stark erhöht.
Die Urkalkulation jedes dieser Stundenverrechnungssätze ist mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

- b) **Für jede Reinigungskategorie (Raumart / Reinigungsart / Leistungsart) ist eine Richtleistung für die Grundreinigung zu kalkulieren** und mit dem Angebot vorzulegen.

Die Richtleistung gibt unter der Bedingung der Erfüllung aller geforderten Teilleistungen an, wie viele m² in einer Leistungsstunde erbracht werden.

Sollten die von Bieter im Angebot benannten Richtleistungen im Branchenvergleich überhöht oder unrealistisch erscheinen, so erfolgt eine intensivere Prüfung. Ggf. ist kurzfristig vorgesehen vom Bieter entsprechende Probeleistungen vorzuführen zu lassen.

Grundreinigungen sind auch für Raumarten 07 bis 09 vorgesehen und zu erbringen für die hier keine Unterhaltsreinigung ausgeschrieben und vergeben wird. Bei diesen Raumarten erfolgt keine Unterhaltsreinigung oder sie wird durch Dritte erbracht.

Für Sondereinigungen, die vergleichbar mit den vorgenannten Grundreinigungen sind jedoch zusätzlich zur jährlichen Grundreinigung aus besonderem Anlass beauftragt werden, gelten die Preise der Grundreinigung.

5. Angebotswertung

5.1. Nachweise zur Angebotswertung

Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung und zur Angebotswertung sind mit dem Angebot folgende technischen und sonstigen Nachweise und Kalkulationsbestandteile vorzulegen bzw. einzureichen.

- a) Offenlegung und Vorlage der Kalkulation aller zur Leistungserbringung und –abrechnung relevanten Stundenverrechnungssätze (Urkalkulation).
- b) Vorlage der Sicherheitsdatenblätter aller zur Anwendung bzw. Verwendung kommenden Reinigungs-, Pflege- und anderer Mittel.
Vor einem Wechsel oder Neueinsatz auf oder von anderen Mitteln ist nach Auftragserteilung vom Auftraggeber eine Zustimmung einzuholen.
- c) Eigenerklärungen vom Auftragnehmer und bei Anlass nach Aufforderung durch den Auftraggeber Unterlagen vorlage zur regelmäßigen Überprüfung der zum Einsatz kommenden Elektrogeräte (Staubsauger, Scheuergeräte, u.a.) und insbesondere bei der Grundreinigung der verwendeten Leitern und Aufstiegshilfen.

5.2 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes im Sinne von § 58 VgV i. V. m. § 127 GWB

Für die Ermittlung und Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 58 VgV i. V. m. § 127 GWB sind für dieses Ausschreibungsverfahren folgende drei Wertungskriterien ermittelt und festgelegt.

Kriterium A mit 60 % Wertungsanteil: (geringerer Preis $\hat{=}$ höhere Wertung)

- Die Höhe des Gesamtangebotspreises, der Summe aus:
- die regelmäßige Unterhaltsreinigung,
 - der kalkulierten Zusatzreinigungen,
 - die jährliche Grundreinigung und

Kriterium B mit 35 % Wertungsanteil: (höhere Leistungsstundenzahl $\hat{=}$ höhere Wertung)

- Die Höhe der Anzahl der wöchentlichen Leistungsstunden (Reinigungskräfte) während
Der Eissaison zur Erbringung der täglichen Unterhaltsreinigung (Mo.-So.)

Kriterium C mit 5 % Wertungsanteil:

(höhere Leitungsstundenzahl $\hat{=}$ höhere Wertung)

- Die im Angebot benannte Anzahl an Objektleiterstunden vor Ort in der Eisarena zur Erbringung der Unterhaltsreinigung. Eine Anrechnung von Leistungszeit eines Vorarbeiters als Leitungstätigkeit ist ausgeschlossen. Die Abrechnung und Nachweisführung ist unter Ziff. 6.2. beschrieben.

Die Wertungsmatrix zum Zusammenführen der Kriterien wird auf Anforderung offen gelegt.

Über die Wertungsmatrix wird das wirtschaftlichste Angebot bei dieser Ausschreibung im Sinne von § 58 VgV i. V. m. § 127 GWB ermittelt. Dieses soll den Zuschlag erhalten. Bei einem möglichen Punktegleichstand erhält vorrangig das Angebot mit dem niedrigeren Angebotspreis den Zuschlag.

Vorsorglich wird hier auf die Nachweisführungen der Leistungs- und Objektleiterstunden sowie auf Folgen bei Nichterreichung der Objektleiterstunden unter Ziff. 6.3. verwiesen.

6. Leistungserbringung und -abrechnung

6.1. Leistungserbringung

Die Durchführung der Unterhaltsreinigung hat nach festen Ablaufplänen im Rahmen der Bedingungen des Hygieneplanes der Eisarena zu festen Reinigungszeiten durch den Auftragnehmer eigenständig zu erfolgen. Auf die Bedingungen unter Ziff. 3.2.4.1. wird verwiesen. Der Auftraggeber ist berechtigt sich die Reinigungspläne vorlegen zu lassen.

Über den jährlichen Beginn und das Ende der Eissaison in der Eisarena (Leistungszeit für die tägliche Unterhaltsreinigung) erfolgt rechtzeitig eine Mitteilung durch den Objektleiter der Eisarena.

Zusatzreinigungen sind an EHC-Spieltagen erforderlich, hier ist eine Terminabstimmung mit dem Objektleiter der Eisarena erforderlich.

Für die Durchführung der Grundreinigung bedarf es einer Terminkonkretisierung und Beauftragung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

Bedient sich der Auftraggeber aus besonderen Gründen zur Durchführung von Sonderreinigungen der Leistung Dritter oder führt diese selbst aus, so hat der Auftragnehmer dieses zu dulden.

6.2. Leistungsabrechnung

Die Leistungserbringung soll monatlich für die jeweils zurückliegenden vollen Leistungswochen erfolgen. Das heißt, es werden Leistungswochen und nicht Leistungsmonate abgerechnet. Hinzu kommen die zwischenzeitlich beauftragten und erbrachten Zusatzreinigungen.

Abrechenbar sind und abgerechnet werden nur zur ordentlichen Auftragserfüllung tatsächlich erbrachten Leistungsstunden, diese jedoch nur bis zur vom Auftragnehmer im Angebot für die Wochenleistung kalkulierten Stundenzahl bzw. kalkulierten Stundenzahl für die Zusatzleistungen.

Über die erbrachten Leistungsstunden ist ein täglicher Nachweis zu führen, welcher vom Auftraggeber bzw. von dem für das Objekt von ihm Beauftragten zu bestätigen. Die Art der Nachweisführung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

Die Leistungsstunden für die Zusatzreinigungen vor EHC-Spielbetrieb sind gesondert auszuweisen.

Die bestätigten Zeitznachweise sind Teil der monatlichen Leistungsabrechnung und mit dieser einzureichen.

Die Form der Zeitznachweise ist mit dem Auftraggeber, hier dem Objektleiter der Eisarena, abzustimmen.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist mit dem Angebot vom Bieter / Auftragnehmer die Höhe der jeweiligen **vor Ort Stunden des Objektleiters** in den einzelnen Objekten anzugeben. **Diese Objektleiterstunden können nicht doppelt auch als Leistungsstunden abgerechnet werden.**

Diese Angabe bezieht sich auf einen wöchentlichen Durchschnitt und soll sich im Abrechnungszeitraum (4 bzw. 5 Wochen) ausgleichen.

Ein Übertrag aus vorangehenden Leistungsabrechnungen oder ein Vortrag auf folgende ist ausgeschlossen. Ausnahmen bilden hier nur vom Auftragnehmer schwer auszugleichende Notsituationen wie z.B. kurzfristige Erkrankung des Objektleiters, dieses ist entsprechend geltend zu machen.

Sollte eine Veränderung der Nachweisführung der Objektleiterstunden erwünscht sein, so bedarf dieses der Zustimmung des Auftraggebers. **Die Zeitznachweise sind in jedem Fall Teil der Abrechnung** und mit dieser einzureichen.

Aus Sicht des Auftragnehmers zur ordentlichen Leistungserbringung notwendige Mehrstunden sind durchzuführen, können aber dem Auftraggeber gegenüber nicht geltend gemacht und abgerechnet werden. Weiterhin ist eine gesonderte Abrechnung von Vor- oder Nachbereitungs- sowie Leitungs- und Koordinierungsstunden ausgeschlossen. Der notwendige Aufwand ist bereits in der Angebotskalkulation aufzunehmen.

Die abzurechnenden Leistungsstunden werden mit ihrem Stundenverrechnungssatz aus dem Angebot in Rechnung gestellt.

Sinngemäß erfolgt die Abrechnung der Grundreinigungen.

Alle Abrechnungen haben übersichtlich und nachvollziehbar zu erfolgen, ggf. sind Abstimmungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber durchzuführen.

6.3. Minder-, Fehlleistungen und unvollständige Leistungsabrechnungen

Es wird erwartet, dass die ausgeschriebenen Leistungen vom Auftragnehmer stets entsprechend der Leistungsbeschreibung in guter Qualität und mit der notwendigen zeitlichen Flexibilität erfüllt werden.

Sollte die Leistungserbringung für den Auftraggeber Anlass zur Kritik bieten, insbesondere bei Schlecht- oder Nichtleistung, so hat er den Auftragnehmer darüber zu informieren und diesen zur Nacharbeit bzw. künftigen Sicherung der Auftrags Erfüllung aufzufordern.

Bei Nichtbeseitigung der Mängel bzw. im Wiederholungsfall sind die Schlecht-/Nichtleistungen abzumahlen.

Stellt der Auftraggeber die Mängel weiterhin nicht ab, so behält sich der Auftraggeber vor diese Leistungen selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die aus diesem Grunde dem Auftraggeber entstehenden Zusatz- und Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden diesem in Rechnung gestellt.

Wie unter Ziffer 6.2. beschrieben, sind den Abrechnungen die Zeitznachweise der Reinigungsleistungsstunden und der vor Ort Stunden des Objektleiters beizufügen.

Insbesondere beim Fehlen oder bei zu wenigen Objektleiterstunden vor Ort (Basis ist der im Angebot vom Bieter / Auftragnehmer genannte Umfang) erfolgt eine Rechnungskürzung.

Die Kürzung der jeweiligen Rechnung wird wie folgt vorgenommen:

- 10% bei nicht durchgeführten vor Ort Stunden des Objektleiters oder bei fehlender Nachweisvorlage;
- 5% bei weniger als 50% vor Ort Stunden des Objektleiters auf der Basis des vom Bieter/Auftragnehmer im Angebot benannten Umfang;

- 3% bei weniger als 80% vor Ort Stunden des Objektleiters auf der Basis des vom Bieter / Auftragnehmer im Angebot benannten Umfang;
- 1% bei Nichterreichen der vor Ort Stunden des Objektleiters auf der Basis des vom Bieter / Auftragnehmer im Angebot benannten Umfang

6.4. Rechnungslegung und Zahlungsziel

Wie oben beschrieben soll die Rechnungslegung einmal zu Monatsbeginn für die zurückliegenden vollen Leistungswochen erfolgen.

Zahlungsziel ist 14 Tage nach ordentlicher Leistungserbringung und Rechnungslegung. Sollten Unstimmigkeiten bei der Rechnungslegung auftreten können Abschlagszahlungen erfolgen.

Für nicht erbrachte Leistungen besteht kein Anspruch auf Rechnungslegung und Vergütung.

6.5. Auftragsanforderungen und -laufzeit

Zur allgemeinen Sicherung der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zuverlässiges und insbesondere verschwiegenes Personal einzusetzen. Es wird Wert auf Stammpersonal gelegt, welches der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet vor Arbeitsaufnahme alle Mitarbeiter aufgrund der besonderen Anforderungen und Umstände über die Einhaltung der Datenschutz- und Verschwiegenheitsgrundsätze und über mögliche Rechtsfolgen bei deren Verletzung zu belehren.

Das Auftragsverhältnis hat eine Basislaufzeit bis zum 30.06.2022 und kann zweimal um ein Jahr, längstens bis zum 30.06.2024 verlängert werden.

Die Geltendmachung der Auftragsverlängerung erfolgt durch den Auftraggeber bis sechs Monate (31.12.) vor Ablauf der aktuellen Auftragszeit. Zur Leistungserbringung bei einer der 1. Auftragsverlängerung (bis 30.06.2023) ist der Auftragnehmer verpflichtet (ggf. mit Preisanpassung nach Preisgleitklausel).

Der Auftragnehmer kann vor Ablauf der Basislaufzeit (bis 30.06.2022) erklären, dass er eine mögliche 2. Verlängerung des Auftragsverhältnisses, dann der Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024 ablehnen. Die lange Kündigungsfrist für die zweite Auftragsverlängerung ist aufgrund der langwierigen Ausschreibungsvorbereitungen bis zwölf Monate für eine Auftragsneuvergabe notwendig.

Jegliche notwendig werdende Änderungen des Auftragsverhältnisses mit Ausnahme einfacher Leistungsumfangsminderungen oder -mehrunge bedürfen der Schriftform. Mit den Änderungen bleibt die Form der Angebotsannahme durch Auftragserteilung erhalten, eine Umwandlung in ein gleichrangiges Vertragsverhältnis findet nicht statt.

Der Auftraggeber hat das Recht aus wichtigem Grund das Auftragsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende, jedoch frühestens zum 30.06.2020 ganz oder teilweise zu beenden. Eine teilweise Beendigung bedarf aufgrund der notwendigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen beim Auftragnehmer dessen Zustimmung. Preisanpassungen (Quadratmeterpreise) aufgrund einer teilweisen Beendigung des Auftragsverhältnisses sind ausgeschlossen.

Bei flächenbezogener Auftragsreduzierung oder Auftragsverweigerung bis 20 % erfolgt die neue Preisbildung auf der Grundlage der bestehenden Einheitspreise (angebotene Quadratmeterpreise). Auftragsreduzierungen bis 20% gelten nicht als Teilkündigungen.

Die Feststellung geringfügiger Aufmaßdifferenzen bei den Reinigungsflächen (+/- 10%) begründen keinen geänderten Leistungs- oder Abrechnungsanspruch.

Sollten im Leistungszeitraum Sonderreinigungen anfallen, die vom vergebenen Leistungsumfang nicht erfasst jedoch auch nicht artfremd sind, so kann diese vergleichsweise geringe Leistung unter Anwendung vergleichbarer Konditionen des bestehenden Auftrages an den Auftragnehmer beauftragt werden.

7. Preisbildung und Angebot

Die Preisbildung erfolgt im/mit dem Angebotsschreiben Teil 3 (Excel-Datei).

In jedem Fall sind vom Bieter vor Angebotsabgabe Kontrollrechnungen durchzuführen um sicher zu stellen, dass die ermittelten Ergebnisse tatsächlich den eigenen Preisvorstellungen und Kalkulationen entsprechen, also dass keine Rechenfehler aus Sicht des Bieters auftreten.

Sollten Excel-Berechnungsfehler festgestellt werden, so ist die Vergabestelle umgehend zu informieren.
Es gilt das abgegebene Preisangebot.

Mit den Angebotsteilen ist wie folgt zu verfahren:

Einreichung mit dem Angebot

Angebotsschreiben Teil 1:

Einreichung/Rücksendung - vollständig ausgefüllt ausgedruckt, **rechtsverbindlich unterschrieben**, wieder eingescannt

Angebotsschreiben Teil 2:

Einreichung/Rücksendung - vollständige ausgefüllt, bei Bedarf ausgedruckt, ausfüllen und wieder eingescannt - damit Kenntnisnahme und Anerkennung der Inhalte

Angebotsschreiben Teil 3 (Excel-Tabellen):

Einreichung/Rücksendung - vollständig ausgefüllte Excel-Tabelle (grüne Eingabefelder)

Anlagen 1 – 5 sowie X1 und X2:

Einreichung/Rücksendung - vollständige Rücksendung, damit Kenntnisnahme und Anerkennung

Nachweise, Belege, Unterlagen und Erklärungen:

Einreichung/Rücksendung - vollständige Einreichung aller geforderten Nachweise, Belege, Unterlagen und Erklärungen
(Hinweis auf: Angebotsaufforderung Ziff. 9 und Checkliste;
Angebotsschreiben Teil 1 Ziff. 1 bis 10;
Angebotsschreiben Teil 2 Ziff. 2 und 5.1:

8. weitere terminliche Vorgehensweise und Schlussbestimmungen

Nach der Angebotseröffnung (Submission) am 14.03.2019 ist in der Zeit 18.03. – 24.04.2019 die Prüfung und Wertung der Angebote zur Feststellung des wirtschaftlichsten Angebotes vorgesehen.

Bietergespräche werden bei Bedarf einer Angebotsaufklärung voraussichtlich in der Zeit am 15.-17.04.2019 stattfinden. Die Einladung der entsprechenden Bieter kann kurzfristig auf elektronischem Wege erfolgen. Die Termine für die möglichen Bietergespräche sollten beim Bieter freigehalten werden.

Eine Information der Bieter, die nach Angebotsprüfung und –wertung den Zuschlag nicht erhalten sollen, erfolgt voraussichtlich bis zum 17.05.2019 in elektronischer Form.

Die Vergabeentscheidung durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist für den 05.06.2019 vorgesehen. Nach Vergabeentscheidung ist die schriftliche Auftragserteilung an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot bis zum 07.06.2019 vorgesehen. Ein gesonderter Vertrag wird nicht nachgeschoben.

Die Bindefrist für die eingereichten Angebote endet am 17.06.2019.

Auftrags-/Leistungsbeginn ist der 01.07.2019.

Fortführung im „Angebotsschreiben – Teil 3 (Excel-Angebotspreisbildung)“

Anlagen:

- Anlage 1 - Objektlageplan Eisarena Weißwasser/O.L.
- Anlage 2 - Definitionen und Zielsetzungen von Reinigungsarten / Reinigungsmethoden
- Anlage 3 - Leistungsumfang – Raumarten / Reinigungsarten / Leistungsarten
- Anlage 4 - Grundrisse Reinigungsobjekt Eisarena Weißwasser/O.L.
- Anlage 5 - Hygieneplan 2018 Eisarena Weißwasser/O.L.

- Anlage X1 - 632EU - VgV – Bewerbungsbedingungen EU (August 2017)
- Anlage X2 - 635 - zusätzliche Vertragsbedingungen – Liefer-/Dienstleistungen (August 2017)